

**Bearbeitungsstand: 22.2.2024**

Luenne\_Ortskern\_SAP\_22.2.2024.docx

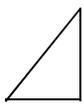
**Lünne: Samtgemeinde Spelle, B-Plan Nr. 4, Baugebiet „Ortskern an der Kirche“, 3. Änderung  
u. Erweiterung – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)  
Textliche Erläuterungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten, 3.5.2023)
- Faunistisches Gutachten (Diplombiologe Klaus-Dieter Moormann, 2022)



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 8.12.2022), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

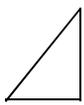
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung im Jahr 2022, die zusammen mit der Biotoptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Der Untersuchungsraum für das Faunagutachten erstreckte sich auch auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen. Zum Zeitpunkt der Faunaerfassungen war ein etwas anderer Geltungsbereich vorgesehen, so dass einige Aussagen des Gutachtens hinsichtlich der Eingriffsfläche / Auswirkungen auf Brutvögel in dieser SAP an den aktuellen Geltungsbereich angepasst werden. Dies bezieht sich auch auf die Anzahl der Reviere / Arten im Planungsgebiet.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen hauptsächlich Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Libellen, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt eine Umweltprüfung, im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise zum Artenschutz im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung**

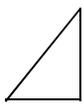
Die Gemeinde Lünne, Samtgemeinde Spelle, beabsichtigt durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern an der Kirche“ die Umnutzung eines ehemals teils gewerblich genutzten Grundstücks zu einem Dienstleistungszentrum mit Wohnungen zu ermöglichen. Auf dem Grundstück sollen auch ausreichend Parkmöglichkeiten für die Bewohner / Dienstleistungszentrum angelegt werden können.

Das für die Bebauungsplanänderung / -erweiterung vorgesehene Areal ist im Südabschnitt bereits mit einem nicht mehr genutzten Gebäude bebaut, die Freiflächen sind großflächig mit Pflastersteinen versiegelt. Nur entlang der Mühlenstraße stocken einige Gehölze / Bäume auf dem Grundstück, ungenutzte Bereiche gibt es auf dem Grundstück nicht.

Der Nordabschnitt des Plangebietes wird als Zierrasen / Privatgarten genutzt, an der Süd- und Ostseite dieses Areals stocken Gehölze (Bäume u. Sträucher) mittlerer Ausprägung, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes beseitigt werden, ebenso werden die Gehölze entlang der Mühlenstraße beseitigt, das vorhandene Gebäude wird abgebrochen. Der Geltungsbereich wird neu bebaut.

Betroffen von der Bebauungsplanumsetzung sind Gehölze, eine Gartenfläche und versiegelte Flächen (Gebäude, Pflasterflächen).

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Lünne und ist von bebauten Grundstücken mit anteilig Ziergärten, versiegelten Flächen, an drei Seiten umgeben. Das Grundstück liegt unmittelbar an der



Mühlenstraße und ist von dort aus erschlossen. Die Erweiterungsfläche, nördlicher Planabschnitt, wird von einem Ziergarten und anteilig einem Baumbestand geprägt, der entnommen wird. Der Baumbestand setzt sich nach Osten fort – und bleibt zum großen Teil erhalten (außerhalb des Plangebietes).

Mit dem Bauleitplanungsverfahren wird die Umnutzung von zwei Flächen im Ortskern von Lünne ermöglicht, die vorhandene Immobilie wird nicht mehr genutzt und steht leer, der Lünner Ortskern soll durch die Bebauungsplanänderung / -erweiterung gestärkt werden.

Im Bebauungsplan wird der gesamte Geltungsbereich als Mischgebietsfläche festgesetzt, alle im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden gerodet. Die Baugrenze hält einen Abstand von 5m zu den angrenzenden Flächen ein, so dass negative Auswirkungen auf den verbleibenden Gehölzbestand östlich des Plangebietes minimiert werden.

Die Bestandssituation im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist im beigefügten Bestandsplan hinsichtlich Biotoptypen / Vegetation / Nutzung dargestellt.

Das Plangebiet wird als Mischgebiet (MI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ausgewiesen, so dass maximal 80% der Baufläche (= Geltungsbereich) versiegelt werden können. Die Gebäudehöhen sind auf 12 m beschränkt, orientiert an der vorhandenen Bebauung. Es ist eine abweichende Bebauung zulässig, so dass Gebäude länger als 50 m gebaut werden dürfen.

Zum Artenschutz werden folgende Hinweise getroffen:

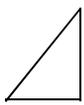
- Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2., nach §39 BNatSchG zulässig) sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer als 30 cm diese auf Baumhöhlen zu überprüfen. Sind Baumhöhlen vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.
- Bei Gebäudeabbruch- u. –umbauarbeiten sind vor Baubeginn die betroffenen Bauteile auf gebäudebesiedelnde Brutvogelarten und Fledermäuse zu untersuchen, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht bzw. Winterruhe aufzuschieben und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde Nistkästen / Fledermausflachkästen an geeigneten Stellen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht ein, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 10 / 2021) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm



Das Plangebiet wird im Süden von einer großflächigen Versiegelung (OVS), Pflasterflächen, Gebäude, dominiert. Entlang der Mühlenstraße stocken drei Sandbirken (HEB) der Altersstrukturklassen II bzw. III als ortsbildprägende Gehölze, weiter Richtung Südosten stocken Zierkirschen (HEB) der Altersstrukturklasse I, auch entlang der Mühlenstraße. Im Nordabschnitt des Geltungsbereichs befindet sich ein Gartengrundstück mit Scherrasen (GRA) und einer Gehölzreihe (HEB) mit Sandbirke und Stieleiche der Altersstrukturklasse II als Bestandsbildner. Dieser Bestand setzt sich Richtung Osten fort, die angrenzende Parzelle 37 / 6 ist vollständig mit Gehölzen der Altersstrukturklasse J bis II bestockt. Ein geringer Teil dieses Bestandes befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. An das Plangebiet grenzen bebaute Grundstücke mit Ziergärten (PHZ), besondere Biotopstrukturen sind dort nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortskerns von Lünne und eist einen hohen Anteil naturferner Flächen auf, der Versiegelungsgrad in der Umgebung ist relativ hoch. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Intensivgrünlandflächen (GIT) mit Übergang zur freien Landschaft.

Mit der Umsetzung des Bauleitplanes werden alle Gehölze im Geltungsbereich beseitigt, es entsteht eine maximal 80%-tige Versiegelung im Plangebiet, in den unversiegelten Flächen werden gärtnerisch geprägte Freianalgen entstehen, mit geringer Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz.

### **3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen**

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

#### **Pflanzen:**

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

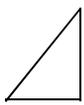
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

#### **Brutvögel**

Im Jahr 2022 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Brutvogelerfassung im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen. – Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, entspricht im Gutachten die Abgrenzung der Plangebietsfläche nicht mehr dem aktuellen Geltungsbereich, weil zwischenzeitlich eine Bebauungskonzeptanpassung erfolgt ist.

Es wurden sechs Tageskontrollen (2.3., 4.4., 25.4., 17.5., 30.5., 20.6.) und zwei Nacht- / Dämmerungskontrollen (8.3., 25.4.) 2022 vorgenommen.

An dem Bestandsgebäude wurden Haussperlinge und Dohle mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte festgestellt. Da das Gebäude abgebrochen werden soll, werden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten die-



ser Arten beseitigt. Da der Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs nicht festgelegt ist, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass vor dem Abbruch eine Kontrolle auf Gebäudebrüter (und auch auf Fledermäuse) zu erfolgen hat. Sollten Brutvögel festgestellt werden, ist der Abbruch bis zum Abschluss des Brutgeschäftes aufzuschieben. Als CEF-Maßnahmen sind das Anbringen eines Sperlingskoloniekastens (für Haussperlinge) und eines Hohltaubennistkastens (für die Dohle) an einem Gebäude in der Umgebung vorgesehen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit der Rodung der Gehölze im Plangebiet ist der Verlust der Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Zaunkönig, Buchfink, Zilpzalp, Rotkehlchen, Amsel, Blaumeise, Türkentaube und Ringeltaube verbunden. Bei diesen Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die im Umkreis von einem Kilometer vergleichbare Habitatstrukturen besiedeln können, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Kohlmeise und Blaumeise werden jeweils Höhlenbrüternistkästen an Bäumen in der Umgebung angebracht, als CEF-Maßnahme, da nicht sichergestellt werden kann, dass in der Umgebung ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind.

Nach Aussage des Gutachters stehen die außerhalb der Plangebietsfläche mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten erfassten Brutvogelarten nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

In dem Gehölzbestand östlich der Plangebietsfläche wurden folgende Gehölzbesiedler mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst:

Singdrossel, Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Tannenmeise und Buchfink. Diese Arten sind streng an Gehölze gebunden, ihre essentiellen Nahrungshabitate liegen nicht im Planungsgebiet.

Auf dem Nachbargrundstück, östlich des Plangebietes, wurden Haussperling u. Hausrotschwanz als Gebäudebesiedler mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst, ihre essentiellen Nahrungshabitate liegen nicht im Plangebiet.

Westlich des Plangebietes wurde auf den dortigen Grundstücken Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise u. Heckenbraunelle als Gehölzbesiedler mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten erfasst, ihre essentiellen Nahrungshabitate liegen nicht im Plangebiet.

#### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln bei den Bestandsgebäuden und bei den Gehölzen beseitigt.

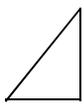
Da in unmittelbarer Nähe Ausweichhabitate vorhanden sind bzw. CEF-Maßnahmen (Nistkästen an Bäumen u. Gebäuden) durchgeführt werden, bleibt die ökologische Funktion für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

#### Tötungsverbot:

Die Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen außerhalb der Schonzeit, so dass Brutvögel nicht getötet werden. Vor dem Gebäudeabbruch (der zeitlich nicht festgelegt ist) erfolgt eine Kontrolle auf brütende Vögel, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufgeschoben, dies ist durch einen Hinweis im Bebauungsplan geregelt.

#### Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände in der Beachtung nicht zusätzlich angestrahlt werden. Die Beleuchtung erfolgt zielgerichtet im Plangebiet.



### Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

### Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Im Jahr 2022 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Fledermauserfassung mit einem Detektor im Plangebiet und in angrenzenden Flächen. Es wurden sechs Kontrollen im Zeitraum vom Mai bis August 2022 vorgenommen, 2.5., 17.5., 10.6., 30.6., 15.7., 15.8. morgens bzw. abends.

Bei der Fledermauserfassung wurden Jagdgebiete von Breitflügelfledermäusen entlang der Mühlenstraße und entlang der Gehölzreihe im Nordabschnitt des Plangebietes festgestellt.

In der weiteren Umgebung gibt es weitere Jagdgebiete von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen. Der Gutachter vermutet, dass es in der Umgebung des Plangebietes Quartiere von Breitflügelfledermäusen geben müsse.

Mit der Umsetzung der geplanten Bebauung werden Leitstrukturen für Breitflügelfledermäuse im Nordabschnitt des Plangebietes beseitigt.

Breitflügelfledermäuse kommen im Siedlungsbereich häufig vor, sie jagen entlang von Straßenlaternen, Gehölzrändern in Parks und Gärten und über baumbestandenem Viehweiden. Sie weisen einen hohen Flexibilitätsgrad hinsichtlich ihrer Jagdräume auf, so dass der Verlust der Gehölze als kompensierbar eingestuft werden, es handelt sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, gemäß der Fledermauserfassung erstrecken sich die Jagdräume auf ein größeres Gebiet im Umfeld des Plangebietes. Breitflügelfledermäuse können sich neue Jagdhabitate in der Umgebung erschließen. Durch die neue, punktuelle Beleuchtung im Plangebiet, kann sich das Nahrungsangebot im Planbereich eventuell wieder etwas erhöhen.

Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Um allen Eventualitäten vorzubeugen, ist in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass vor dem Gebäudeabbruch eine Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse bzw. auf Wochenstuben zu erfolgen hat. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Ende der Winterruhe aufzuschieben bzw. den Abschluss der Jungenaufzucht abzuwarten. In Abstimmung mit der Fachbehörde sind dann CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen erforderlich, die an einem Gebäude in der Umgebung anzubringen sind.

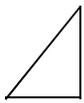
Zu rodende Bäume sind ab einem Brusthöhendurchmesser von 30cm auf Baumhöhlen und auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben und an geeigneten Bäumen in der Umgebung Fledermauskästen als CEF-Maßnahme anzubringen.

### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten:

Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt, die Jagdgebiete sind als nicht essentiell eingestuft. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beseitigt.

### Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht getötet. Bei Gebäudeabbrucharbeiten erfolgt eine Kontrolle auf Fledermäuse, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Ende der Winterruhe bzw. bis zum Abschluss der Jungenaufzucht ausgesetzt und CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen durchgeführt, gemäß Hinweis im Bebauungsplan.



Ebenso werden Bäume auf Fledermausbesatz (Winterschlaf) geprüft, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufgeschoben und CEF-Maßnahmen ergriffen.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd in der Umgebung nicht gestört. Vorhandene Gehölzbestände in der Benachbarung werden nicht zusätzlich angestrahlt

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

**Amphibien:**

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer dort nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Plangebietsfläche als Sommerquartier von Amphibien nicht geeignet ist.

**Reptilien:**

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, lückig bewachsene Böschungen vorhanden sind.

**Schmetterlinge:**

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

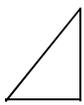
**Käfer:**

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind. Andere relevante Käferarten sind auf Totholz angewiesen (Baumstubben), diese Strukturen sind nicht vorhanden.

**Heuschrecken:**

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

**4. Minimierung / Maßnahmen**



#### Minimierung:

- Standortwahl: Es wird eine bereits zum Teil versiegelte Fläche überbaut.

#### Massnahmen:

- Gehölzrodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig
- Vor der Rodung werden alle Gehölze mit einem größeren Brusthöhendurchmesser als 30cm auf Baumhöhlen überprüft, bei Befund (überwinternde Fledermäuse) werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufgeschoben
- Bei Gebäudeabbruch- u. -umbauarbeiten werden vor Baubeginn die betroffenen Bauteile auf gebäudebesiedelnde Brutvogelarten und Fledermäuse untersucht, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode / Jungenaufzucht bzw. Winterruhe aufgeschoben und Nistkästen / Fledermausflachkästen an geeigneten Stellen angebracht.

#### CEF-Maßnahmen, Durchführung vor dem Eingriff:

- Ein Sperlingskoloniekasten an einem Gebäude in der Umgebung anbringen
- Ein Hohлтаubennistkasten (für die Dohle) an einem Gebäude in der Umgebung anbringen.
- Zwei Höhlenbrüternistkästen an Bäumen in der Umgebung anbringen, für Kohl- u. Blaumeise.

## 5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hinsichtlich der Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahme vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

#### Gesamtfazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig erfolgen.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Oktober 2023 bis Februar 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt